

Fall 1: Pflichtexemplar

Valentin (V) ist Inhaber eines kleinen Verlages in Berlin-Mitte. Vor kurzem hat er ein Buch mit Zeichnungen des bekannten Malers Pinsel herausgebracht. Das Werk hat nur eine Auflage von fünfzig Stück, jedes Exemplar kostet jedoch 600,- €.

Aufgrund der Regelung eines vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen Gesetzes, nach der von jedem in Berlin erscheinenden Druckwerk (die Gesamtheit aller zu einer Auflage gehörenden Druckstücke) ein Belegstück (Pflichtexemplar) kostenlos an die Staatsbibliothek abzuliefern ist, forderte die für das Bibliothekswesen zuständige Landesbehörde mit Bescheid von V die unentgeltliche Abgabe eines von diesem auszuwählenden Exemplars. Dem kam V auch nach.

Dennoch hält er diese Praxis für ungerecht. Aus früherer Zeit, als er auch noch juristische Fachbücher verlegte, verfügt er noch über einige juristische Kenntnisse. Aufgrund dieser ist er zu dem Schluss gekommen, dass die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften sein Eigentum verletzen. Wegen seiner hohen Herstellungskosten einerseits und der geringen Auflage andererseits mache die Buchproduktion keinen Sinn, wenn er auch noch ein Pflichtexemplar abgeben müsse. Aufgrund der Regelung werde ihm sein Eigentum an dem jeweiligen Pflichtexemplar entzogen. Das könne verfassungsrechtlich nicht angehen, zumal das Landesgesetz nicht einmal eine Ausgleichszahlung vorsehe.

Weil er sich seiner Sache jedoch nicht ganz so sicher ist, fragt er vorsichtshalber auch noch den Jurastudenten Justus, der gelegentlich in dem Verlag aushilft. Der meint nun, dem V würde zwar nichts direkt weggenommen. Gleichwohl könne er sich vorstellen, dass man dem V so etwas wie eine Entschädigung gewähren müsse. Allerdings müsse man auch berücksichtigen, dass das Gesetz durch kulturpolitische Erwägungen gerechtfertigt sein könnte. Jedenfalls will er aber nicht ausschließen, dass das Gesetz verfassungswidrig sei - schließlich handele es sich um ein höchst komplexes Rechtsgebiet, das er auch nicht so richtig verstanden habe. Zudem habe sich Anfang der achtziger Jahre die Dogmatik total verändert. Weil er sich nicht sicher ist, verspricht er dem V, noch seinen Kommilitonen Karsten Klug zu befragen, der sich bekanntlich im Verfassungsrecht besonders gut auskennt.

Bearbeitungsvermerk:

1. Prüfen Sie, ob die oben beschriebene Regelung über die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ablieferung eines Pflichtexemplars mit dem im Grundgesetz verankerten Eigentumsschutz vereinbar ist.
2. Angenommen, V kommt der ihm auferlegten Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung eines Pflichtexemplars nach und nimmt den Bescheid hin, ohne hiergegen einen Rechtsbehelf einzulegen. Steht ihm dann gegen das Land Berlin ein Aufopferungsanspruch zu?

Hinweis: Tatsächlich ist die Ablieferungspflicht in Berlin im Pflichtexemplargesetz vom 29.11.1994 (GVBl. S. 488 Driehaus/Kärgel Nr. 892) geregelt, und zwar in entscheidenden Punkten ganz anders als im hiesigen (fiktiven) Sachverhalt geschildert. Sehen Sie sich nach der Bearbeitung des Falles die tatsächliche existierende Regelung an (einsehbar über <http://gesetze.berlin.de>).

Fall 2: Museum

Das Deutsche Technikmuseum Berlin, eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, eröffnet eine Sonderausstellung zum Thema „Fortschritt und Technik in Europa“. Sie zeigt unter anderem eine zum Start aufgestellte Ariane-Rakete, an der sich gut sichtbar ein Schild befindet, auf dem geschrieben steht:

„Besteigen verboten!“

Die Benutzung des Museums ist in einer „Benutzungssatzung“ geregelt. Diese verweist unter Punkt „10. Haftungsfragen“ auf eine von der zuständigen Senatsverwaltung formell rechtmäßig erlassene Rechtsverordnung (Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“). Darin heißt es, dass sämtliche Museumsstiftungen des Landes Berlin von jeder Haftung für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten freigestellt seien. Der Inhalt der Verordnung ist zusammen mit der Benutzungssatzung deutlich sichtbar am Eingang des Museums ausgehängt. Sie wurde erlassen aufgrund eines Gesetzes des Berliner Abgeordnetenhauses (Gesetz über Museumsstiftungen des Landes Berlin - MusStG), in dessen § 1 es heißt:

„Die sachlich zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bezüglich der Museumsstiftungen des Landes Berlin durch Rechtsverordnung Angelegenheiten der Organisation und Verwaltung zu regeln“.

Der fünfzehnjährige Schüler Peter kauft mit seinem Taschengeld eine Eintrittskarte, besucht die Ausstellung und erklimmt die Rakete. Dem sich langweilenden Museumswärter Atze, einem Angestellten der Stiftung, macht es Spaß, Peter zu waghalsigen Kletterkunststücken anzureizen. Peter stürzt ab und ist fortan dauerhaft querschnittgelähmt, ist aber privat krankenversichert.

Welche Ansprüche hat er gegen die Stiftung und wie kann er sie klageweise geltend machen?

Abwandlung

(Vertiefungsfall zur selbstständigen Bearbeitung):

Die Stiftung beauftragt die UFO-AG damit, dem Museum Personal zur Überwachung und Erläuterung der ausgestellten Stücke zur Verfügung zu stellen. Einer dieser Leute ist Siegfried Sonnenschein.

Als Peter die Ausstellung besucht, verleitet Sonnenschein ihn zu den gefährlichen Klettereien. Die verhängnisvollen Folgen sind die gleichen wie im Ausgangsfall.

Peter, der privat krankenversichert ist, fragt nach seinen Ansprüchen und den Möglichkeiten einer klageweisen Geltendmachung.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3: Planungsschäden **(Vertiefungsfall zur selbstständigen Bearbeitung)**

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Spandau beschloss Ende des letzten Jahres einen qualifizierten Bebauungsplan für das bisher unbebaute Gebiet „Fuchsloch“, der in seinem Geltungsbereich eine ein- und zweigeschossige Wohnbebauung vorsah. Das geplante Gelände war in den Jahren 1966 - 1972 von der Bezirksverwaltung und danach von einem Fuhrunternehmer als Mülldeponie genutzt worden. Erst nach der deutschen Einheit wurde 1991 der Deponiebetrieb eingestellt und das Gelände verfüllt. Den Bezirksverordneten wie auch dem Bezirksamt war bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan die frühere Nutzung des Geländes bekannt. Außerdem existierte eine Mitteilung der Senatsverwaltung für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, die vor den Gefahren bei der Beplanung ehemaliger Abfallflächen warnte und darauf hinwies, dass diese Gebiete vor der Beplanung eingehend auf eine mögliche Kontamination des Erdreiches zu untersuchen sind. Dies hatten die Bezirksbehörden versäumt.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erwarb die Allbau-GmbH, eine Berliner Bauträgergesellschaft, mehrere Grundstücke. Eines davon veräußerte sie an Siegfried Schwalbe, der dort nach Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung ein Fertighaus errichtete und dies mit seiner Familie im März dieses Jahres bezog. Die übrigen Grundstücke blieben im Eigentum der Allbau-GmbH, die dort 50 Wohneinheiten errichten wollte. Der von Schwalbe und der Allbau-GmbH abgeschlossene Grundstückskaufvertrag war mit einem Gewährleistungsausschluss versehen. Zur Finanzierung ihrer Bauprojekte konnte die Allbau-GmbH die Immo-Bank gewinnen, die der GmbH ein Darlehen von 2,5 Mio. € zur Verfügung stellte und sich ihre Darlehensforderung durch Grundschulden auf den Baugrundstücken absichern ließ.

Nachdem die Finanzierung des Projekts sichergestellt war, beantragte die Allbau-GmbH im Sommer dieses Jahres beim zuständigen Bezirksamt die erforderlichen Baugenehmigungen. Es hatte jedoch hier mittlerweile ein Personalwechsel stattgefunden. Der nunmehr zuständige Sachbearbeiter bemerkte, dass das Bezirksamt vor der Festsetzung des Bebauungsplans keine Bodenuntersuchungen durchgeführt hatte, und veranlasste deshalb die Untersuchung des Geländes auf seine Bewohnbarkeit durch einen Sachverständigen. Dessen Gutachten ergab, dass als Folge der früheren Nutzung des Geländes giftige Gase aus dem Boden austreten, die schwere Gesundheitsschäden zur Folge haben können. Dadurch war das gesamte Gelände absolut unbewohnbar. Daraufhin wurden die Baugenehmigungen abgelehnt. Rechtsbehelfe der Allbau-GmbH gegen diese Bescheide blieben erfolglos.

Die Allbau-GmbH wendet sich deshalb an ihren Rechtsanwalt Dr. Schiwago mit der Bitte, gutachtlich zu überprüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ihr Ersatzansprüche zustehen. Ihrer Ansicht nach müsse der Bezirk dafür einstehen, dass er durch den Erlass des Bebauungsplans den Anschein erweckt habe, das Gebiet „Fuchsloch“ könnte bebaut werden. Schließlich sei den Bezirksbehörden die frühere Nutzung des Geländes als Mülldeponie bekannt gewesen und sie hätten auch mit einer Vergiftung des Erdreiches rechnen müssen. Durch diesen Umstand sei der GmbH ein erheblicher Schaden entstanden. Der Verkehrswert ihrer Grundstücke, der vor Bekanntwerden des Gutachtens noch 1,3 Mio. € betrug, läge nun bei ca. 50.000 €. Ferner beklagt sie einen entgangenen Gewinn von 500.000 €, den sie bei der Projektdurchführung erzielt hätte. Zumindest müsse sie aber Ersatz der vergeblichen Aufwendungen erhalten, die sich zusammen mit dem Kaufpreis für die Grundstücke auf ca. 550.000 € belaufen.

Auch Siegfried Schwalle bittet RA Dr. Schiwago um Hilfe. Schwalle musste wegen der festgestellten Bodenkontamination mit seiner Familie aus dem Haus ausziehen. Er will deshalb wissen, ob er vom Bezirk Ersatz seiner Baukosten sowie einen angemessenen Nutzungsausfall bis zu einer eventuellen Veräußerung des Grundstücks verlangen kann.

Dr. Schiwago beauftragte den bei ihm beschäftigten Rechtsreferendar Ströbele, in einem umfassenden Rechtsgutachten zu prüfen, ob die von der Schwalle und der Allbau-GmbH geltend gemachten Haftungsansprüche begründet sind.

Bearbeitervermerk:

1. Erstellen Sie das Rechtsgutachten des Ströbele. Dabei ist das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten als wahr zu unterstellen.
2. Stehen der Immo-Bank Schadensersatzansprüche zu, weil die Sicherheiten für das an die Allbau-GmbH gewährte Darlehen infolge des großen Wertverlustes der Grundstücke ebenfalls fast wertlos geworden sind?